



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft

Vorbemerkung:

Die Düngeverordnung des Bundes (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)) dient der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Zu den Grundsätzen der Düngeverordnung (§ 3 DüV) gehört die Ermittlung des Düngebedarfes, durch die ein Gleichgewicht zwischen Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung gewährleistet werden soll. Die Landwirte sind zur Erstellung von Nährstoffbilanzen („Nährstoffvergleich“, § 5 DüV) verpflichtet. Bis 2011 soll der betriebliche Nährstoffüberschuss auf 60 kg N/ha begrenzt werden (§ 6 Abs. 2).

Der Vollzug der Düngeverordnung obliegt den Ländern. Zuständig in Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume.

1. Wie hoch sind in Schleswig-Holstein im Durchschnitt des Ackerlandes/im Durchschnitt des Grünlandes die sich aus den betrieblichen Nährstoffvergleichen ergebenden Nährstoffüberschüsse? Bitte angeben in kg N/ha, kg P₂O₅/ha. Bitte auch Angabe der Spannweiten bzw. Extremwerte.

Der Landesregierung liegen keine landesweiten statistisch abgesicherten und belastbaren Daten zur Ermittlung von Durchschnittswerten vor (siehe

auch Antwort zu Frage 4).

2. Wie sind diese Nährstoffüberschüsse hinsichtlich des Gewässerschutzes zu beurteilen? Inwieweit ist dadurch eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern gegeben? Inwieweit ist dadurch eine Beeinträchtigung von Grundwasserkörpern gegeben?

S. Antwort zu Frage 1; generell ist zur Frage von Nährstoffüberschüssen Folgendes auszuführen: Die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor gelangen über punktuelle und diffuse Eintragspfade in die Oberflächengewässer und können zu Eutrophierungserscheinungen führen. Haupteintragungspfade sind beim Stickstoff Einträge über Dränagen und aus dem Grundwasser sowie beim Phosphor aus der Erosion, dem Oberflächenabfluss und aus dem Grundwasser. Monitoringergebnisse von Fließgewässer-Wasserkörpern belegen, dass an 64 % der Wasserkörper die chemisch-physikalischen Bedingungen nicht den Status „gut“ im Sinne der WRRL erreichen. Aus dem Grundwassermonitoring im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie wird ersichtlich, dass etwa die Hälfte der Grundwasserkörper Schleswig-Holsteins aufgrund von Nährstoffeinträgen (hier: Nitrat) gefährdet ist.

3. Gibt es in Schleswig-Holstein Regionen, die vom Problem des Nährstoffüberschusses besonders betroffen sind? Wenn ja, wo liegen diese?

Bezüglich der Fließgewässer, Seen und Küstengewässer müssen die Nährstoffeinträge nahezu flächendeckend reduziert werden, um die ökologischen Ziele der WRRL zu erreichen. Bezüglich der Grundwasserkörper ist insbesondere der Bereich der Geest in der Landesmitte Schleswig-Holsteins betroffen, da hier aufgrund der überwiegend sandigen Untergrundbeschaffenheit nur ein geringer Schutz des Grundwassers vor Stoffeinträgen gegeben ist.

4. Glaubt die Landesregierung, dass in Schleswig-Holstein die Vorgabe der Düngeverordnung, bis 2011 den Stickstoff-Überschuss auf 60 kg N/ha zu begrenzen, eingehalten werden kann?

Der Landesregierung liegen aus den Kontrollen zur Düngeverordnung keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, dass die Vorgaben der Düngeverordnung nicht eingehalten werden können. Die Landesregierung hat zur Erreichung der Zielvorgaben der WRRL in den gefährdeten Grundwasserkörpern eine weitergehende Gewässerschutzberatung für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Optimierung des Dünge- und Bewirtschaftungsmanagements eingerichtet.

5. Welche Rolle spielt nach Auffassung der Landesregierung der Vollzug der Düngeverordnung für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Schleswig-Holstein?

Die flächendeckende und konsequente Umsetzung der Düngeverordnung in Schleswig-Holstein, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben zu den Nährstoffsalden, zur Einhaltung von Sperrfristen und von Gewässerabständen, wird als entscheidende Voraussetzung und grundlegende Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie angesehen.